



# ***MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE VOLDERS***

Bezirk Innsbruck-Land

VERORDNUNG vom 13.12.2001  
(Neufassung)

**Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 gem. § 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/90, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1998, nachfolgende Verordnung erlassen (Neufassung).**

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren geordnete Entsorgung aus den im § 4 Abs. 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz genannten Interessen geboten ist. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, bleiben so lange Abfälle, bis sie in den technischen Vorgang der Verwertung einbezogen wurden.
2. Haushaltsmüll sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
3. Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
5. Restmüll ist jener Haushaltsmüll, aus welchem die Bioabfälle (kompostierbaren Abfälle) und die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammelnden Abfälle (§ 5 Abs. 3 lit. a und § 14 Abs. 3 zweiter Satz Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz) aussortiert wurden.
6. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können.

## **§ 2 Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Haushaltsmüll (Restmüll bzw. Bioabfall) umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit einem für LKW befahrbaren Weg erschlossen sind. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen auf Grund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht zum Abfuhrbereich gehören die nachstehend angeführten Gebiete. Die Bewohner dieser Gebiete haben den Haushaltsmüll zu den nachangeführten Sammelstellen zu bringen:
  - a) Sammelstelle: **Abzweigung "Unteraich/Oberaich"**  
mit dem Einzugsbereich  
Kleinvolderbergstraße von Haus-Nr. 15 bis Nr. 30,  
Plattenweg von Haus-Nr. 1 bis Nr. 4 und  
Tennstal von Haus-Nr. 1 bis Nr. 4
  - b) Sammelstelle: **Abzweigung „Veitenbachweg“**  
mit dem Einzugsbereich  
Unterberg Haus-Nrn. 16, 16a, 17, Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 50

- c) Sammelstelle: **Abzweigung "Grubertalstraße"**  
mit dem Einzugsbereich  
Eisbergweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 5 und  
Grubertalstraße Haus-Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 7
- d) Sammelstelle: **Weiler "Grub"**  
mit dem Einzugsbereich  
Grubertalstraße Haus-Nr. 6 und Nr. 8 bis Nr. 27
- e) Sammelstelle: **"Höpperg"**  
mit dem Einzugsbereich  
Großvolderbergstraße Haus-Nr. 5 bis Nr. 10,  
Vögelsbergweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 4a und  
Oberbergstraße Haus-Nr. 1 bis Nr. 12a
- f) Sammelstelle: **"Hauswurz"**  
mit dem Einzugsbereich  
Großvolderbergstraße Haus-Nr. 11 bis Nr. 23 und  
Aichereggweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 11
- g) Sammelstelle: **"Volderwildbad"**  
mit dem Einzugsbereich  
Kalkofenweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 12 und  
Voldertal Haus-Nr. 1 bis Nr. 35 (Gem.Gebiet Volders)
- h) Sammelstelle: **"Zimmererschrofen"**  
mit dem Einzugsbereich  
Oberbergstraße Haus-Nr. 13 bis Nr. 31 und  
Astenweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 15
- i) Sammelstelle: **Abzweigung "Krepperhüttenweg"**  
mit dem Einzugsbereich  
Oberbergstraße Haus-Nr. 32 bis Nr. 36  
Krepperhüttenweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 15 und  
Largozweg Haus-Nr. 1 bis Nr. 7
- j) Sammelstelle: **Abzweigung "Volderwaldstraße"**  
(Parkplatz bei der Abfahrt zum Teich)  
mit dem Einzugsbereich  
Volderwaldstraße Haus-Nr. 1 bis 2 und  
Kleinvolderbergstraße Haus-Nr. 8

### § 3 Müllbehälter

1. Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Müllbehältern (Festbehältern und Säcken).
2. **Für die Sammlung des Restmülls** bei den unter den Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zählenden Grundstücke sind folgende Müllbehälter zu verwenden:
  - a) Müllbehälter 80/90 Liter
  - b) Müllbehälter 120 Liter
  - c) Müllbehälter 800 Liter
  - d) Müllsäcke 110 Liter (Camping)
  - e) Müllsäcke 60 Liter (bei Müllmehranfall)

Die unter lit. a), b) und c) genannten Müllbehälter sind fahrbare Festbehälter, die mit einem Identifikations-Chip ausgestattet sind.

3. Bei den nicht zum Abfuhrbereich (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) zählenden Grundstücken sind für die Sammlung des Restmülls folgende Müllbehälter zu verwenden:
  - a) Müllsäcke 60 Liter
  - b) Müllsäcke 60 Liter (bei Müllmehranfall)
  
4. **Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen** (Bioabfällen) sind folgende Verhältnisse zu verwenden:
  - a) bei Wohnhäusern bzw. Wohnanlagen und Gewerbebetrieben, bei denen kleinere Mengen von kompostierfähigen Bioabfällen anfallen - Bioabfallsäcke mit einem Inhalt von 10 Liter (Säcke aus Papier- oder Maisstärke), wobei für die Sammlung aller Säcke bei der Wohnanlage oder beim Gewerbebetrieb fahrbare Müllbehälter (Festbehälter) aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80, 120 oder maximal 240 Liter zu verwenden sind;
  - b) bei Gewerbebetrieben, bei denen größere Mengen von kompostierfähigen Bioabfällen anfallen - Bioabfallsäcke (Einstecksäcke aus Papier- oder Maisstärke) mit einem Inhalt von 80 oder 120 Liter, wobei für die Einbringung der Bioabfallsäcke fahrbare Sammelbehälter (Festbehälter) aus Kunststoff in entsprechender Größe (80 oder 120 Liter) zu verwenden sind;
  - c) bei Liegenschaften, auf denen größere Mengen von kompostierfähigen Gartenabfällen anfallen - Gartenabfallsäcke (Papiersäcke) mit einem Inhalt von 110 Liter.
  
5. Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschreibung) und pro Einwohner beträgt:
  - a) beim Restmüll:
    - (1) in den nicht zum Abfuhrbereich zählenden Gebieten gem. § 2, Abs. 2 - **208 Liter** (= 4 Liter pro Woche/EW).
    - (2) Im Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) gem. § 2, Abs. 1, ist kein Mindestbehältervolumen vorgeschrieben, da die Anzahl der Entleerungen über ein Chipsystem elektronisch erfasst und edv-mäßig vorgeschrieben wird.
  - b) beim kompostierbaren Abfall (Bioabfall) - **156 Liter** (= 3 Liter pro Woche/EW)

Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße abzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.

Beim Mindestbehältervolumen in den nicht zum Abfuhrbereich zählenden Gebieten gem. § 2, Abs. 2, kann in begründeten Fällen, bei denen glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, beim Bürgermeister um Reduktion des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

6. Bei Campingplätzen sind jeweils 200 Nächtigungen mit einer Grundvorschreibung nach Abs. 5 zu belegen. Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.
  
7. Für nicht ständig bewohnte Objekte wie für Ferienhäuser beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen beim Restmüll **180 Liter** pro Jahr. Für die Sammlung sind die Restmüllsäcke (60 Liter) der Gemeinde zu verwenden.

8. Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben
  - a) im Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) die vorgeschriebenen Müllbehälter (Festbehälter und Säcke) für den Restmüll nach Abs. 2 lit. a) bis d) gegen Kostenersatz von der Gemeinde zu erwerben. Die Erstausrüstung von bereits im Besitz der Grundeigentümer befindlichen Behältern mit dem Identifikations-Chip erfolgt kostenlos für dessen Besitzer.
  - b) In den nicht zum Abfuhrbereich gehörenden Gebieten werden die vorgeschriebenen Müllsäcke für den Restmüll nach Abs. 3 lit. a) an die Grundeigentümer oder der Verfügungsberechtigten nach Maßgabe der Abs. 5 - 8 von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.

Bei Mehranfall von Restmüll können Müllsäcke (60 Liter) bei der Gemeinde erworben werden (Tarif siehe Abfallgebührenordnung § 4, Abs. 4, lit. g).

9. Die Säcke für den biogenen Abfall (mit der Aufschrift "Bioabfall") werden nach Maßgabe des Abs. 5 von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben. Bei Mehranfall von Bioabfall können weitere Säcke (10 Liter) bei der Gemeinde kostenlos bezogen werden.

## **§ 4 Aufstellungsort, Reinigung**

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
  - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
  - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und -säcke am Rande der Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

## **§ 5 Müllabfuhr**

1. Die Restmüllbehälter und -säcke können im Abholpflichtbereich alle 14 Tage zur Abfuhr bereitgestellt werden (siehe Abfuhrplan nach Abs. 5). Bei größeren Wohnanlagen und bei Betrieben werden bereitgestellte Müllbehälter und -säcke wöchentlich entleert.

Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und zur Abfuhr bereitgestellt sind. Bei Wohnanlagen empfiehlt es sich, die zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter gesondert zu kennzeichnen, um zu signalisieren, dass der Behälter entleert werden soll. Derartige Hilfsmittel zur Kennzeichnung sind in der Gemeinde erhältlich.

2. Die Bioabfallsäcke und -behälter können wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bioabfallsäcke und Sammelbehälter für Bioabfallsäcke werden nur dann entsorgt bzw. entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und wenn die Säcke den Aufdruck der Gemeinde Volders tragen.
3. Die Müllbehälter und -säcke sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr bereitzustellen.
4. Die Entleerung der Sammelstellen in den Gebieten, die nicht zum Abholpflichtbereich nach § 2 Abs. 2 zählen, erfolgt monatlich. Die in diesen Gebieten anfallenden Abfälle sind in den dafür ausgegebenen Müllsäcken rechtzeitig bis zum Abfuhrtag in die Sammelstellen einzubringen.
5. Die Abfuhrtage, -zeiten und -routen, an denen der Müll in den einzelnen Ortsteilen und Straßen abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan; dieser ist von der Gemeinde Volders zu erstellen und rechtzeitig ortsüblich kundzumachen.
6. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag.

Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

## **§ 6 Sperrmüll**

1. Sperrmüll kann zu den öffentlich bekannt gegebenen Zeiten beim Bauhof der Gemeinde Volders gegen Verrechnung eines Entgeltes abgegeben werden.

### Zum Sperrmüll gehören:

Große Haushaltsgeräte aller Art, Möbel, Teppiche, Sportgeräte wie Schi und dgl., Kinderwagen, sonstige große Bestandteile des Mülls.

### Nicht zum Sperrmüll gehören:

*Gefüllte Restmüllsäcke, Taschen, Kartonagen, Motoren*

2. Am Gemeindebauhof stehen für die Trennung von Sperrmüll eigene Boxen bereit (für Metall, für Holz, für Restsperrmüll). Sperriges Metall ist vor der Abgabe von übrigen Gegenständen und Materialien (z. Bsp. Holz, Stoffbezüge) zu trennen.

## **§ 7 Mülltrennung**

1. Die **Wertstoffe Glas, Papier, Karton, Metalle, Holz, Textilien**, reines **Styropor** und **Kunst- und Verbundstoffe** sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. -säcke eingebracht werden.

2. **Altglas** ist in die aufgestellten Glascontainer bei den Altstoffsammelstellen, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. Zum Altglas gehören: Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saffflaschen, Kosmetikfläschchen, andere Hohlglasbehälter ohne Restinhalt und gereinigt.

In die Altglasbehälter bei den Altstoffsammelstellen dürfen nicht eingebracht werden:

*Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (z. Bsp. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).*

*Für Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Sekuritglas und Verbundglas stehen am Gemeindebauhof während der Öffnungszeiten eigene Glascontainer für die getrennte Abgabe bereit.*

3. **Altpapier** ist in die aufgestellten Papiercontainer bei den Altstoffsammelstellen einzubringen. Zum Altpapier gehören: Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Postwurf, Kataloge, Bücher, Hefte, Schreibpapier, Fensterkuverts, Telefonbücher, Papiersäcke, unbeschichtetes und sauberes Papier.

In die Altpapierbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

*Tapeten, Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen (beschichtet), Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhülle entfernt), Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, verschmutzte Futtermittel- und Zementsäcke.*

4. **Kartonagen und Wellpappe** sind vom übrigen Altpapier zu trennen und sind beim Gemeindebauhof zu den verlautbarten Öffnungszeiten oder bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben.

In die Kartonagenbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

*Verbundmaterialien wie Milch- Getränke und Tiefkühlpackungen, Kunststoffe, Klebestreifen (sind vom Karton zu entfernen).*

Gewerbebetriebe, bei denen Kartonagen in größeren Mengen anfallen, haben diese selbst über befugte Sammler entsorgen zu lassen.

5. **Metallverpackungen**, wie leere und saubere Weißblechdosen, Getränke- und Konservendosen, Foliendeckel von Molkereiprodukten, Alufolien, Metallkapseln und Metallverschlüsse, spachtelreine bzw. tropffreie Farb- und Lackdosen sind in die bei den Altstoffsammelstellen aufgestellten Altmetallcontainer einzubringen.

In die Altmetallbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

*Verbundstoffe, Problemstoffe wie z. Bsp. befüllte Spraydosen, Gaskartuschen, Gasflaschen, Feuerlöscher, Lackdosen.*

6. **Haushaltsschrott** (Backformen, Töpfe, Pfannen, Alufolien, Blechspielzeug, alle anderen kleinstückigen Metallabfälle wie Drähte, Stifte) und **sperrige Altmetalle** wie Maschinenteile, Autofelgen, Haushaltsgeräte mit hohem Metallanteil (Waschmaschinen, Eisenöfen und dgl.) können nur im Zuge der Sperrmüllsammlung beim Gemeindebauhof abgegeben werden.

7. **Alttextilien und Schuhe** sind in die aufgestellten Textil- bzw. Schuhcontainer bei den Altstoffsammelstellen einzubringen. Alternativ können guterhaltene Altkleider der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zugeführt werden. Der Termin dieser Sammlung wird ortsüblich kundgemacht. Zu den Alttextilien zählen: Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken, Lederwaren wie Gürtel und Taschen.

Nicht zu den Alttextilien soll gegeben werden:

*Stark verunreinigte Textilien, Schneiderabfälle, verölte Fetzen (Problemstoffsammlung).*

8. Reines **Styropor** ist zu sammeln und kann beim Gemeindebauhof zu den verlautbarten Öffnungszeiten in Haushaltsmengen abgegeben werden. Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
9. **Kunststoffverpackungen** wie Kunststofffolien, Getränke-, Kaffee-, Vakuum-, Tiefkühl-, Verbundstoff (Milch-), Blister-(Tabletten-)verpackungen, ausgespülte Putzmittel- und Kosmetikleergebinde, sind gem. Verpackverordnung getrennt zu sammeln und sind in die bei den Altstoffsammelstellen aufgestellten Container für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen einzubringen.

In die Kunst- und Verbundstoffbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

*Alles, was nicht zu Verpackungen zu zählen ist, wie z. Bsp. Kinderspielzeug, Zahnbürste, Kleiderbügel, Strumpfhosen.*

## § 8

### Bioabfälle / Kompostierbare Abfälle

1. Bioabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung der Abfuhr zu übergeben.
2. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich (Eigenkompostierung) durchführen, unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.
3. Strauch-, Baum- und Grünschnitt kann zu den jeweils ortsüblich verlautbarten Öffnungszeiten beim Bauhof der Gemeinde abgegeben werden.
4. Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:
  - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
  - b) organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst- und Gemüsereste, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffeesud und Filter, Teesud bzw. Teebeutel, Wischpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen und Mist bzw. Streu von Kleintieren, Federn;
  - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - d) Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle biogener Art.
5. In den Bioabfall dürfen nicht eingebracht werden:

*Glas, Metall, Kunst- und Verbundstoffe, Staubsaugerbeutel, Wegwerfwindeln, Problemstoffe, Restmüll.*



## **§ 9 Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweisleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihrer Grundstücke und der drauf befindlichen Anlagen zu dulden.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/90, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1998, bestraft.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit **1.1.2002** in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

***Harb Max eh.***

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.12.2001

Abgenommen am: 31.12.2001

Der Bürgermeister:

***Harb Max eh.***